

1. Sitzung des Kölner Jugendamtse Elternbeirates

Anlage zur Einladung an die/den Vorsitzende(n) sowie an die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder eines anderen Mitglieds des Elternbeirates der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Köln

I. Information zum Jugendamtse Elternbeirat

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit 2011 die Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen können demnach einen Jugendamtse Elternbeirat wählen,

- der die Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Einrichtungen vertritt
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.
- der (zusammen mit anderen Jugendamtse Elternbeiräten) einen Landeselternbeirat wählt.

Da es neben dem Jugendamtse Elternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, kann der Jugendamtse Elternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen gelten: Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen wird nach der Beteiligung des Jugendamtse Elternbeirates vom Jugendamt/Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen. Aufgrund der Aufgabenstellung des Jugendamtse Elternbeirates sollte klar sein, dass hier grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern dass es um Angelegenheiten geht, die über die einzelne Einrichtung hinaus geht.

Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Klarstellend muss aber festgehalten werden, dass die vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht im Sinne von **Mitbestimmung** verstanden werden dürfen. Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt gilt, dass die Entscheidungen – insbesondere über Finanzen, Personal und Konzeption einer Einrichtung (einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien) – einer Mitentscheidung/Mitbestimmung durch die Eltern nicht zugänglich sind.

Den o.g. Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes. Es sollten auch Vereinbarungen zwischen dem Jugendamtse Elternbeirat und den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen getroffen werden, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtse Elternbeirates informiert werden.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtse Elternbeirates ist, dass sich **Elternbeiräte von mindestens 15% aller Kölner Kindertageseinrichtungen** an der Wahl beteiligen.

II. Muster für eine Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat

1. Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten. Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der/dem Vorsitzenden.
2. Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung
 - für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (ggf. auch über die Einrichtungen bzw. die Dachverbände/Träger)
 - für die folgenden Sitzungen durch die/den Vorsitzende(n)mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.
Für die erste (konstituierende) Sitzung können einmalig kürzere Fristen gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/-innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.
Die Verwaltung des Jugendamtes kann die Beschlussfähigkeit feststellen.
Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine(n) Vertreter/-in und eine(n) Stellvertreter/-in aus seiner Mitte für die Landesebene.
4. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter/-in und eine(n) Stellvertreter/-in.
Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kinder zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besuchen.
5. Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind der/des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Vertreter/-in.
6. Der Jugendamtselternbeirat kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese stehen dem Jugendamtselternbeirat beratend zur Seite. Sie sind nicht stimmberechtigt.

7. Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 4 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere
 - a. die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten
 - b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken
 - c. die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten
 - d. die Informationen an die jeweiligen Elternbeiräte weiterzugeben mit Ausnahme der Informationen, zu deren Geheimhaltung die Mitglieder verpflichtet sind
 - e. die Trägerautonomie im Rahmen des § 9 Abs. 4 Satz KiBiz zu respektieren
 - f. ein Ergebnisprotokoll über die jeweilige Sitzung zu fertigen.
9. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.
10. Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternrat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.
11. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.